

Zoll- und Handelsberichte

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **25 (1918)**

Heft 23-24

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Im Laufe des Monats September sind leider zwei für diesen Dienst bestimmte Dampfer versenkt worden, was gerade jetzt die Situation einigermaßen erschwert, ohne jedoch Zustände wie im letzten Sommer zu bedingen.

Die „European & General Expres Co. Ltd.“ zählt also mit Sicherheit darauf, daß dank ihrer Bemühungen zugunsten der schweizerischen Industrien diesen Winter annähernd die volle benötigte Tonnage zur Verfügung stehen wird. Da die beiden verlorenen Dampfer noch nicht ersetzt worden sind, wird sich deren Ausfall höchstens durch etwas verspätete Lieferungen geltend machen.

Schwedisch-schweizerischer Handelsverkehr. (Mitgeteilt von der schwedischen Handelskammer in der Schweiz.) Die staatliche Handelskommission in Stockholm meldet, daß in bezug auf den Warenverkehr zwischen Schweden und der Schweiz und vice-versa nunmehr nichts im Wege steht für den Transport von Waren zwischen Schweden und der Schweiz über Deutschland. Diese Transporte dürfen auch mit schwedischen Fahrzeugen nach Schweden bewerkstelligt werden, unter der Voraussetzung, daß die Waren mit einem Ursprungszeugnis ausgefertigt, von dem „Comite Interalliée“ in der Schweiz beglaubigt werden. Betreffend Waren aus der Schweiz kann ein derartiges Ursprungszeugnis durch ein von der S. S. S. ausgefertigtes Exportzertifikat ersetzt werden, in solchen Fällen nämlich, wo die Lizenzierung unter der Kontrolle dieses Institutes geschehen ist.

Hiezu ist zu bemerken, daß wenigstens in bezug auf Textilwaren, die zurzeit den Hauptteil des Exportes aus der Schweiz nach Schweden ausmachen, von einer Freigabe des Transites durch Deutschland nicht die Rede ist. Die Entente hat die Durchfuhr von Seidenwaren, Stickereien, Wirkwaren usw. durch Deutschland seit einigen Wochen verboten im Hinblick auf die Unsicherheit, welche zurzeit mit dem Transport durch Deutschland verbunden ist. Eine Rücknahme dieses Verbotes ist bisher nicht erfolgt, wohl aber sind Unterhandlungen im Gange, um den Leitweg über Deutschland, unter Beobachtung der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen, wieder aufzunehmen. Die Meldung der Schwedischen Handelskammer ist also unzutreffend und bedarf der Berichtigung nicht nur mit Rücksicht auf die schweizerischen Exportfirmen, die seit langem auf die Wiederaufnahme des Verkehrs durch Deutschland warten, als auch der Kundschaft in Schweden, die in den irrthümlichen Glauben versetzt wird, der Transit durch Deutschland sei wieder gestattet und damit zu falschen Schlüssen in bezug auf die Lieferungsmöglichkeit der Ware verleitet wird.

Zoll- und Handelsberichte

Schweizerische Aus- und Einfuhr von Seidengeweben im ersten Halbjahr 1918.

Ausfuhr.

Die Kontingentierungen, die mißlichen Transportverhältnisse und die verschiedenen einschränkenden wirtschaftlichen Maßnahmen des Auslandes beeinflussen seit Jahresfrist die Ausfuhr schweizerischer Seidenwaren in ungünstiger Weise; die Einwirkung all dieser Hemmungen tritt jedoch erst seit einigen Monaten in wahrhaft erschreckender Weise zu Tage. Die gegen früher stark gesteigerte Aufnahmefähigkeit des inländischen Marktes und der Umstand, daß Betriebseinschränkungen zu den Ausnahmen gehörten, ließen die Lage nach außen keineswegs als mißlich erscheinen und es bedarf eines so einwandfreien Zeugen wie der schweizerischen Handelsstatistik, um den Ernst der Verhältnisse eindringlich vor Augen zu führen. Die Ausfuhr von Seidenstoffen erreichte im zweiten Vierteljahr 1918 den Betrag von nur 160,100 kg gegen 319,800 kg im ersten Vierteljahr und 515,000 kg gl. J. im zweiten Vierteljahr 1917. Für Seidenband liegen die Verhältnisse nicht viel besser. Da der Wert der Ware immer noch im Steigen begriffen ist (das kg Seidenstoff erreichte im zweiten Vierteljahr 1918 einen statistischen Durchschnittswert von 117 Fr.), so ergeben die Wertsommen ein weniger ungünstiges Bild, doch muß eine Quartalsausfuhr im Wert von 15,1 Millionen Franken für Bänder und insbesondere von nur 18,1 Millionen Franken für Stoffe gleichfalls als bedenklich bezeichnet werden.

Soweit das Halbjahr in Frage kommt, stellten sich die Ausfuhrzahlen für ganz- und halbseidene Gewebe wie folgt:

I. Halbjahr	1918	kg	479,900	im Wert von Fr.	52,627,600
"	1917	"	907,500	"	73,783,900
"	1916	"	1,215,400	"	70,314,100
"	1915	"	1,189,300	"	57,086,500
"	1914	"	1,226,800	"	62,576,900

Als bedeutendster Abnehmer schweizerischer Seidenstoffe ist — nachdem im entsprechenden Semester des Vorjahres Deutschland den ersten Rang eingenommen hatte — wiederum England zu nennen, mit 161,700 kg (16,2 Millionen Fr.); Deutschland kommt mit 55,400 kg (7 Millionen Fr.) an zweiter Stelle. Es folgen in erheblichem Abstand die nordischen Staaten einschließlich Holland, die Balkanländer und Canada. Die Ausfuhr nach den übrigen Absatzgebieten, so auch nach Frankreich und den Vereinigten Staaten ist belanglos.

Die Ausfuhr von Cachenez, Tüchern und dergl. spielt mit 2,100 kg im Wert von 175,000 Franken nur noch eine untergeordnete Rolle.

Für ganz- und halbseidene Bänder werden folgende Zahlen ausgewiesen:

I. Halbjahr	1918	kg	320,300	im Wert von Fr.	32,760,300
"	1917	"	405,100	"	33,159,700
"	1916	"	570,900	"	36,604,100
"	1915	"	498,000	"	30,480,700
"	1914	"	396,500	"	26,203,700

Auch bei diesem Artikel läßt sich gegen früher eine außerordentliche Preissteigerung verzeichnen, so daß trotz des bedeutenden Rückganges der Ausfuhrmenge, der Gesamtwert der Ware ungefähr der Ziffer früherer Jahre gleichkommt. Als Absatzgebiet steht mit 195,000 kg (19,3 Millionen Fr.) England weitaus an erster Stelle; zu nennen sind noch Australien mit 36,000 kg (4 Millionen Fr.), die nordischen Staaten und Canada.

Auch die Ausfuhr von Seidenbeutelstuch ist gegen früher in Abnahme begriffen, indem einer Menge von 23,900 kg (5,3 Millionen Fr.) im ersten Halbjahr 1917, eine solche von nur 15,100 kg (4,2 Millionen Fr.) im gleichen Zeitraum dieses Jahres gegenübersteht. Die Hälfte der Ausfuhr (7,200 kg) war nach den Vereinigten Staaten gerichtet; ein ansehnlicher Posten wurde in England abgesetzt.

Einfuhr.

Begegnet die Ausfuhr schweizerischer Seidenwaren immer größeren Schwierigkeiten, so halten sich die Lieferungen ausländischer Erzeugnisse auf voller Höhe. So sind ganz- und halbseidene Gewebe im Gewicht von 68,400 kg und Wert von 6,3 Mill. Fr. in die Schweiz gelangt, gegen 69,500 kg im Wert von 4,7 Mill. Fr. im ersten Halbjahr 1917. Während die einschränkenden Maßnahmen der S. S. S. besonders gegen die Einfuhr asiatischer Gewebe zur Anwendung kommen, so daß die Bezüge aus Japan und China gänzlich aufgehört haben, gelangen italienische und namentlich französische Seidenwaren in immer größeren Mengen in die Schweiz. So hat Frankreich seidene Stoffe im Gewicht von nicht weniger als 51,900 kg und im Wert von 5,4 Millionen Fr. in der Schweiz abgesetzt; im gleichen Zeitraum durfte die schweizerische Seidenstoffweberei Waren im Betrag von 2,200 kg und im Wert von 237,000 Fr. nach Frankreich liefern! Es bedarf unter solchen Umständen, wenigstens vom Standpunkte der einheimischen Seidenweberei aus, wahrlich keiner französischen Modeausstellungen in der Schweiz! Ebenso mißlich liegen die Verhältnisse in bezug auf Italien, das uns für 600,000 Fr. Ware geschickt, jedoch solche nur für 85,000 Fr. abgenommen hat.

Auch bei den Bändern ist Frankreich mit einer Einfuhr von 11,700 kg. im Wert von 864,000 Fr. fast ausschließlicher Lieferant. Die Gesamteinfuhr in die Schweiz stellte sich im ersten Halbjahr 1918 auf 12,300 kg im Wert von 929,000 Fr. gegen 17,100 kg und 984,500 Fr. im entsprechenden Zeitraum des Vorjahres.

Maßnahmen zum Schutze der italienischen Rohseidenindustrie. Die italienische Rohseidenindustrie hat, solange die Ausfuhr von Rohseiden nach Deutschland und Oesterreich-Ungarn gestattet war, außerordentliche Gewinne erzielt. Der Krieg mit den Zentralmächten hat diesen Verkehr jedoch jäh unterbrochen und überdies

eine Kontingentierung der Ausfuhr von Rohseide nach dem noch einzig verbleibenden namhaften ausländischen Absatzgebiet, der Schweiz gebracht. An diesen einschränkenden und die italienische Seidenspinnerei und Zwirnerei auf das schwerste beeinträchtigenden Maßnahmen nicht genug, setzte es die Regierung durch künstliche Mittel durch, daß für die Cocons der diesjährigen Ernte außerordentlich hohe Preise bezahlt werden mußten. Endlich verursachte das rasche Hinaufschneiden der italienischen Valuta im Herbst um nicht weniger als 80 Prozent ein Mißverhältnis gegenüber den Preisen für japanische Seiden, und den italienischen Exportfirmen, die ihre Einkäufe in ausländischer Währung hatten tätigen müssen, erneute Verluste. Diese Gründe legten der italienischen Regierung die Verpflichtung auf, nunmehr auch für die Rohseidenindustriellen zu sorgen und sie hat dies nach verschiedenen Richtungen getan, ohne allerdings voraussehen zu können, daß das Ende des Krieges so nahe bevorstehe und ihre Berechnungen wahrscheinlich umstürzen würde.

Zunächst wurde, unter Mitwirkung der Rohseidenverbände in Mailand und Turin, eine öffentliche Einkaufsstelle für Rohseide (Ufficio acquisto Sete) ins Leben gerufen, deren Aufgabe darin besteht, aus italienischen Cocons hergestellte Rohseiden zu einem fest vereinbarten Preis auf der Basis von Lire 155 für klassische Grège 10/12 und Lire 163 für klassische Organzine 21/23 anzukaufen, und zwar ohne Festsetzung einer Höchstmenge. Das Ufficio kauft bis zum 31. Mai 1919 (Zeitpunkt der Beendigung der Seidenkampagne 1918/19) und ist verpflichtet, vor diesem Termin keine Seide zu verkaufen, es sei denn mit einem Aufschlag von 20 Lire per Kilo. Das Ufficio hat seine Tätigkeit Anfang November aufgenommen und es soll bis heute zirka 150,000 kg aufgekauft haben; das Angebot ist jedoch erheblich größer.

Die vom Ufficio bezahlten Preise stellen sich erheblich höher als solche in der Schweiz oder Frankreich erzielt werden und man steht hier einer Schöpfung gegenüber, die auf künstlichem Wege die Preise halten soll, ohne daß bisher der internationale Markt sich von staatlichen Preisnotierungen hätte beeinflussen lassen. Es werden denn auch die nicht „ankaufsfähigen“ Seiden zu weit niedrigeren Kursen gehandelt. Die Frage erscheint berechtigt, was später mit den in Mailand und Turin aufgehäuften und so hoch bezahlten Seiden geschehen soll? Vielleicht erwartet die italienische Regierung, daß der Friede, der bis Ende Mai 1919 (zu welcher Zeit die Ankäufe durch das Ufficio aufhören), wenn noch nicht endgültig abgeschlossen, so doch in unmittelbare Nähe gerückt sein dürfte, den italienischen Rohseiden den Weg in die früheren Absatzgebiete wieder frei machen und den Bedarf an diesem Rohmaterial derart steigern wird, daß dafür auch hohe Preise bezahlt werden können.

Im Sinne einer gewissen Entlastung der Operationen der Einkaufsstelle, wird von der italienischen Regierung eine weitere Maßnahme geplant, nämlich eine Rückvergütung auf den Kurs (Compenso sul Cambio) für alle von italienischen Firmen nach dem Auslande getätigten Rohseiden-Verkäufe in der Zeit vom 1. September bis 31. Dezember 1918, wobei die Ware spätestens bis zum 31. März 1919 lieferbar ist. Dieser Vergütung ist zu Grunde gelegt der Verkaufspreis der Rohseiden im Ausland in Schweizerfranken, der erzielte Preis bei der vorgeschriebenen Zession der Valuta und endlich die Gesamtmenge der Verkäufe bis Ende Dezember 1918. Während bei den Einkäufen des Ufficio Höchstmengen nicht genannt sind, hat die Regierung als Gesamtentschädigung für die Valutavergütung von vornherein eine feste Summe in Aussicht genommen; es wird hierfür ein Betrag von 42 Millionen Lire genannt. Da die Verrechnungen erst nach dem 31. März 1919 stattfinden, so läßt sich die Höhe der Rückvergütung für die einzelnen italienischen Ausfuhrfirmen auch nicht annähernd feststellen: je größer die Ausfuhr, umso größer wird jedoch die Vergütung sein und es wird auf diese Weise der Italiener angespornt, Rohseide im Auslande zu möglichst hohen Preisen zu verkaufen. Freilich dürfte es in dieser Beziehung in der Hauptsache beim Wunsche bleiben, da nur in den Monaten September und Oktober größere Verkäufe getätigt worden sind, die Monate November und Dezember jedoch fast keine Umsätze mit der ausländischen (schweizerischen) Kundschaft gebracht haben.

Die italienische Regierung hat sich mit der einen wie auch mit der andern Maßnahme finanzielle Verpflichtungen von großer Tragweite auferlegt. Es ist das erste Mal, daß sie für die Seidenindustrie, die größte Industrie des Landes, nennenswerte Opfer bringt. Sie hat sich allerdings mit der Unterstützung der Rohseidenspinnerei- und Zwirnerei auf künstlichem Wege auf einen Boden begeben, den sie bisher mit Absicht nicht begangen hatte und den die italienischen Industriellen ursprünglich selbst nicht wünschten. Der Krieg hat jedoch auch hier mit der Tradition gebrochen! Es wäre jedoch bedauerlich und sicherlich nicht im Interesse der leistungsfähigen italienischen Seidenindustrie, wenn auch nach Eintritt normaler Verhältnisse, mit solchen Mitteln weiter gearbeitet werden sollte. Das Beispiel Frankreich zeigt zur Genüge, daß der Rohseidenherzeugung und Industrie mit staatlichen Subventionen und ähnlichen Maßnahmen auf die Länge nicht aufgeholfen werden kann.

Ausfuhr von Seidenwaren aus der Schweiz (Konsularbezirk Zürich) **nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika** im Monat **November:**

	November 1917	1918	Januar-Novbr. 1918
Ganzseidene Gewebe, stranggefärbt	Fr. 25,318	89,842	403,371
Ganzseidene Gewebe, stückgefärbt	„ —	—	9,033
Halbseidene Gewebe	„ —	—	—
Seidenbeutelstuch	„ 188,833	238,641	2,641,274
Seidene Wirkwaren	„ 3,702	—	144,341

Holländische Handelskammer in Genf. Die holländische Handelskammer in Genf befaßt sich zurzeit mit einer eingehenden Registrierung von Nachfrage und Angebot auf kommerziellem und industriellem Gebiete in der Schweiz, in Holland und seinen Kolonien. Sie versandte mehrere tausend Zirkulare in der Schweiz, in Holland, niederländisch Ost- und West-Indien; die Antworten sollen die Kammer in die Möglichkeit versetzen, jegliche Anfrage prompt zu beantworten, was besonders im Hinblick auf den nahenden Frieden für die Importeure und Exporteure von großer Bedeutung sein dürfte. Firmen, welche ein solches Zirkular nicht erhalten haben, können es von der holländischen Handelskammer in Genf, Rue du Rhône 6, verlangen.



Amtliches und Syndikate



St. Gallische Stickereiindustrie.

Das Kaufmännische Direktorium veröffentlicht eine Mitteilung über die in Bern abgehaltene Konferenz zwischen der Commission Interalliée, den Delegierten der Stickereiindustrie und den schweizerischen Unterhändlern, worin folgendes gesagt wird: Wenn auch auf die durch die schweizerischen Delegierten von den verschiedensten Standpunkten aus eingehend vorgebrachten Beschwerden und Gesuche aufmerksam gemacht wurde, so konnte eine sofortige Lösung der schwebenden Fragen noch nicht erzielt werden. Bezüglich der Aufhebung des Durchfuhrverbotes nach Holland und den nordischen Staaten durch Deutschland versprach man eine baldige Entscheidung, und es besteht die Aussicht auf Entsprechen unter gewissen Kautelen. Ueber die Erleichterung in den S. S. S.-Vorschriften teilte man mit, daß bereits ein Bericht darüber an die alliierten Regierungen in wohlwollendem Sinne abgegangen sei. Bezüglich der Wiedereröffnung der Einfuhr von Stickereien in Frankreich und England erinnerte man daran, daß darüber die Verhandlungen nicht abgebrochen sind, sondern noch schwebend seien. Die schweizerische Delegation drängte sodann auf möglichste Beschleunigung in der Erledigung der genannten Hauptpunkte, angesichts der nachgewiesenermaßen unhaltbar gewordenen Lage der gesamten ostschweizerischen Textilindustrie.

